

RECHTLICHE GUIDELINES

Bildrechte/Filmrechte:

- Frage: Wo darf gefilmt/fotografiert werden?
 - *Öffentlicher Grund*: Für die allgemeine Medienberichterstattung kann grundsätzlich bewilligungsfrei gefilmt werden. Bei gesteigertem Gemeingebrauch (Umfragen, Aufnahmen mit Kulissen oder Requisiten, Durchführung von Quiz's, sich über mehrere Stunden erstreckende Aufnahmen etc.) ist je nach Gemeinde/Stadt eine Bewilligung einzuholen.
 - *Privater, aber allgemein zugänglicher Grund* (Bahnhof, Aussenbereich Einkaufszentren, Gelände von Musikveranstaltungen etc.): Gilt nicht als öffentlicher Grund. Grundsätzlich ist eine Bewilligung erforderlich, die redaktionelle Berichterstattung wird aber in der Regel geduldet. Empfehlung: Anmeldung beim Eigentümer bzw. dem Veranstalter. Die SBB haben auf ihrer Homepage Bestimmungen zu Film- und Fotoaufnahmen im Bahnhof Bern erlassen (<https://company.sbb.ch/de/medien/sbb-media-center/film--fotoaufnahmen-auf-sbb-gebiet.html>).
 - *Privatgrund*: Es ist eine Einwilligung erforderlich.
- Frage: Was darf gefilmt/fotografiert werden?
 - *Urheberrechtlich geschützte Werke* (Gebäude, Skulpturen etc.):
 - Die sog. Panoramafreiheit erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke, die sich bleibend auf *allgemein zugänglichem Grund* befinden, ohne die dafür sonst erforderliche Genehmigung frei zu fotografieren. Als allgemein zugänglich gilt, was öffentlich frei betreten bzw. betrachtet werden kann und sich im Freien befindet (z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Plätze, Brunnen, Skulpturen usw.).
 - Für Aufnahmen im *Innern eines Gebäudes* gilt die Panoramafreiheit nicht; hier braucht es eine Genehmigung, selbst wenn das Gebäude öffentlich zugänglich ist. Einzig zum Zwecke einer aktuellen Berichterstattung dürfen Aufnahme ohne Zustimmung des Urhebers publiziert werden (z.B. Vernissage, Wanderausstellung). Von draussen darf auch nicht ins Innere eines Gebäudes fotografiert/gefilmt werden. Schliesslich zählt die Panoramafreiheit nicht mehr für Orte, die nur einer *bestimmten Kategorie von Personen* zugänglich sind (z.B. Museen, Freizeitparks, die eine Eintrittsgebühr verlangen).

- *Erwachsene Personen:*
 - Öffentlicher Raum: Das Recht am eigenen Bild gilt auch im öffentlichen Bereich. Deshalb im Grundsatz: Fotos/Aufnahmen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die darauf Abgebildeten ihr Einverständnis gegeben haben. Ausnahmen:
 - *Redaktionelle* Berichterstattung: Hier darf bei Prominenten *sachbezogen* (sachlicher und aktueller Anlass) auch ohne Einwilligung eines Abgebildeten ein Bild der Person veröffentlicht werden.
 - Abgebildete sind nur „Beiwerk“ und dies ist für alle erkennbar (z.B. Touristen bei einer Sehenswürdigkeit): Hier ist es ausreichend, wenn das entsprechende Bild auf Verlangen der fotografierten/gedrehten Personen (sofort vor Ort sowie zu jedem späteren Zeitpunkt) gelöscht bzw. auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Die betroffenen Personen müssen jedoch nicht zusätzlich angesprochen und informiert werden. Dies gilt auch bei einer Person, welche bei einer erkennbaren Aussenaufnahme (bewusst) durchs Bild läuft.
 - Konkludente Einwilligung (z.B. Teilnehmer bei einer Demo an vorderster Front): Sucht der Abgebildete die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, darf auf das Vorliegen einer konkludenten, also stillschweigenden Zustimmung geschlossen werden. Der Teilnehmer an der Demo muss mithin davon ausgehen, dass Foto- und Filmaufnahmen, auf denen er erkennbar ist, für die Berichterstattung in den Medien verwendet werden. Im Zweifelsfall ist in die Menge zu filmen oder die Gesichter sind zu pixeln.
 - Privater Raum: Hier ist nicht nur das Recht am eigenen Bild, sondern zusätzlich das Recht auf Schutz der Privatsphäre tangiert. Grundsatz: Einwilligung der Betroffenen ist erforderlich.

- *Kinder:*

Das Recht am eigenen Bild ist höchstpersönlicher Natur. Das heisst: Es kann von urteilsfähigen Personen selbst ausgeübt werden, selbst wenn sie noch nicht volljährig sind. Kinder sind *etwa ab 14 Jahren* urteilsfähig – ab dann entscheiden sie selbständig über ihr eigenes Bild und über die Verwendung ihrer Fotos.

- *Autonummern:*

Sind auf Aussenaufnahmen Autonummern zu sehen, müssen diese aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht werden.

- Welche Bilder/Aufnahmen dürfen im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung veröffentlicht werden?

- *(Leser-)Fotos gegen den Willen der abgebildeten Person (z.B. Fremdknutsch-Bilder eines verheirateten Promis):*

Zu beachten sind das Recht am eigenen Bild, der Schutz der Privatsphäre und das Urheberrecht. Die Verantwortung bleibt auch bei zugespielten Bildern bei NAU. Denn gemäss Art. 28 ZGB kann „...jeder, der an der Verletzung mitwirkt...“ zur Verantwortung gezogen werden.

- Von Prominenten darf in der redaktionellen Berichterstattung sachbezogen (sachlicher und aktueller Anlass) auch ohne Einwilligung eines Abgebildeten ein Bild der Person veröffentlicht werden.
- Vorsicht bei Aufnahmen aus dem Privat- und Geheimbereich: Auch Personen des öffentlichen Lebens / Prominente haben Anspruch auf Privatsphäre. Die Verbreitung von Tatsachen aus dem Privatbereich stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Die Erörterung *privater Angelegenheiten* (inkl. Illustration mit Aufnahmen) ist – wenn überhaupt – nur dann zulässig, wenn privates Verhalten öffentliche Interessen tangiert. Ein überwiegendes Informationsinteresse kann namentlich dann gegeben sein, wenn der Betroffene mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist und der (private) Sachverhalt eine damit unvereinbare Handlung betrifft (Grenzfall: Gerry Müller). Grundsätzlich ist der private Bereich tabu. Abwägung der möglichen Folgen einer Persönlichkeitsverletzung: lohnt sich die Berichterstattung?

- *Instagram-Fotos / Informationen aus sozialen Netzwerken:*

Auch hier sind das Recht am eigenen Bild und der Schutz der Privatsphäre zu beachten, ebenso das Urheberrecht. Zur Frage, inwiefern Informationen oder Fotos aus sozialen Netzwerken, aus Blogs oder Internetforen durch die Medien weiterverbreitet werden dürfen, existiert keine klare Rechtsprechung. Der Presserat hat dazu eine Grundsatzklärung verfasst. Zusammenfassend:

- Obwohl die im Internet zugänglich gemachten privaten Informationen für jedermann sichtbar seien, könne daraus nicht abgeleitet werden, dass eine Person, die private Informationen im Internet publiziert, dadurch willentlich auf den Schutz der Privatsphäre verzichtet.
- Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse an der Weiterverbreitung dem Recht auf Schutz der Privatsphäre überwiegt. Dabei ist entscheidend, in welchem Kontext eine Information ins Netz gestellt wird. Der Presserat nennt drei Kriterien:

- Natur der Website (soziales Netzwerk wie Facebook, persönlicher Blog, institutionelle Website etc.)
- Identität des Autors (Unbekannter, öffentliche Person, Journalist usw.)
- Intention der Publikation (grosses Publikum oder beschränkter Adressatenkreis)

Guidelines: Die Verwendung von Informationen und Fotos von Unbekannten Personen ist heikel, diejenige von prominenten Personen ist eher statthaft, wobei auch hier das Recht auf Schutz der Privatsphäre zu beachten ist. Kommentare von unbekanntem Personen können allenfalls im Rahmen einer sachbezogenen Berichterstattung zu einem aktuellen Thema (z.B. rassistischer Kommentar zu einem Politikerbild) veröffentlicht werden. Das Weiterverbreiten von persönlichkeitsverletzenden Inhalten ist zu unterlassen, da sich NAU diesfalls der Mitwirkung an einer Persönlichkeitsverletzung schuldig macht. Ein Einbinden ist weniger heikel als eine direkte Veröffentlichung. Gerade bei Shootingbildern ist zusätzlich das Urheberrecht des Fotografen zu beachten, weshalb hier eine Veröffentlichung äusserst sorgfältig zu prüfen ist.

- *Von Dukas und anderen Agenturen verbreitete Bilder:*

Die Verbreitung von über Bildagenturen bezogenen Bildern darf nicht bedenkenlos erfolgen. Zwar sollten die Bildrechte in diesem Fall bei der anbietenden Agentur liegen, dies ist jedoch nicht immer so, wie der Fall „Götze“ zeigt. Die verletzte Person braucht nicht zu interessieren, wer ihre Rechte verletzt. Die Persönlichkeitsrechte richten sich absolut gegenüber jedermann, der an der Verletzung mitwirkt. Vorsicht also bei „unseriösen“ Bildangeboten.

- *In Bilddatenbanken (Google, Wikipedia etc.) frei zugängliche Bilder:*

Bei der Verwendung von Bildern aus Wikipedia, Google etc. ist äusserste Vorsicht geboten. Namentlich in Deutschland sind sämtliche Fotoaufnahmen urheberrechtlich geschützt. In Google werden auch solche urheberrechtlich geschützten Bilder angezeigt. Zudem ist es möglich, dass bei freigegebenen Bildern im Vorfeld bereits eine Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat.

- *Videoausschnitte aus Fernsehsendungen:*

Die sog. 30-Sekundenregel wird nirgends statuiert. Auch kurze Videoausschnitte geniessen urheberrechtlichen Schutz. Vor der auszugsweisen Veröffentlichung ist der Urheber des Videos anzufragen.

Interviews:

- Frage: Muss ein Interview zum Gegenlesen gegeben werden (Autorisierung)?
 - Beide Seiten können vereinbaren, auf eine Autorisierung zu verzichten.
 - Ohne Vereinbarung gilt: Gestaltete Interviews (Frage-Antwort-Spiel) müssen zur Korrektur und Autorisierung vorgelegt werden. Dies gilt nicht zwingend bei sog. Recherche- und Reportageinterviews, bei welchen lediglich einzelne Zitate für einen Textbericht eingefangen werden. Zur Absicherung kann indessen auch in diesen Fällen eine Autorisierung sinnvoll sein, namentlich bei wissenschaftlichen Beiträgen.

- Frage: Können einzelne Aussagen oder ein ganzes Interview von der interviewten Person widerrufen werden?
 - Nein, das Recht am eigenen Wort umfasst nicht das Recht, nach einem mündlichen Interview alle Aussagen widerrufen zu können. Es gilt der Grundsatz: *Gesagt ist gesagt*, es sei denn, vor dem Gespräch sei explizit etwas anderes vereinbart worden. Im Rahmen der Autorisierung können sprachkosmetische Änderungen vorgenommen und die Korrektur von unlauteren, verletzenden oder (sich selbst oder andere) bloss stellenden Äusserungen verlangt werden. Ein generelles Widerrufsrecht besteht hingegen nicht.
 - Ob aus „Goodwill“ bzw. aus Rücksicht auf die interviewte Person auf eine Publikation verzichtet wird, ist ein anderes Thema.

- Frage: Darf der Interviewpartner verbieten, seinen Namen zu nennen (z.B. Quote nur im Name der Firma)?
 - Es empfiehlt sich, die Spielregeln für die Gesprächsführung und die Gesprächsauswertung vor dem Interview mit dem Gesprächspartner festzulegen. Dazu gehört auch, ob der Namen des „Interviewten“ genannt wird oder nicht. Ohne Namensnennung liegt freilich gar kein gestaltetes Interview im klassischen Sinne vor.

- Frage: Dürfen Zitate von der Konkurrenz ohne Überprüfung abgeschrieben werden?
 - Nein, da keine Gewähr dafür besteht, dass die Zitate autorisiert bzw. die Persönlichkeitsrechte der zitierten Person respektiert wurden (Stichwort: Fall Sylvie Meis: Quotes bei Schweizer Illustrierte; Blick musste zahlen, weil Meis die SI-Zitate nicht absegnet hatte und Blick sie übernommen hatte). Das Recht am eigenen Wort gilt absolut gegenüber jedermann.

Analog der Bildverletzung braucht die verletzte Person nicht zu interessieren, wer ihre Rechte verletzt. Sie kann gegen Jeden vorgehen, der an der Verletzung mitwirkt.

- Handlungsempfehlung: Sich beim schreibenden Medium vergewissern, dass die Zitate abgesegnet wurden. Noch besser (aber nicht immer gewünscht): Die zitierte Person direkt anfragen.